

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Hartmut Koschyk, Dr. Jürgen Gehb, Tanja Gönner, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Dr. Günter Krings, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann, Thomas Strobl (Heilbronn), Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Martin Hohmann, Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder, Thomas Silberhorn und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozess (2. Opferschutzgesetz)**

#### **A. Problem**

Der Entwurf zielt auf eine grundlegende Neubestimmung der Rolle des Verletzten im Strafprozess. Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe im Falle einer Straftat nicht nur zur Aufklärung des Sachverhalts und dazu, den mutmaßlichen Täter in einem fairen Verfahren seinem gesetzlichen Richter zuzuführen. Sie verpflichtet die staatlichen Organe auch, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, vor dem Hintergrund dieser grundrechtlichen Schutzpflicht des Staates die Rolle der Verletzten von der eines (bloßen) Beweismittels zu der eines gleichberechtigten Prozessbeteiligten weiterzuentwickeln, damit Verletzte in die Lage versetzt werden, ihre Interessen selbst und aktiv in das Prozessgeschehen einzubringen.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht die Stärkung der Verletztenrechte auf drei Ebenen vor:

1. Die schwerwiegenden und lang anhaltenden psychischen Verletzungen, die sich insbesondere bei Opfern von Gewalttaten, aber auch bei Opfern anderer Formen der Kriminalität als Folge des Delikts einstellen können, gebieten es, den Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte im Verfahren weiter zu stärken. Die stärkere Akzentuierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfolgt durch
  - Hinweise an den Zeugen mit der Ladung nicht nur auf die Folgen des Ausbleibens, sondern auch auf dem Interesse des Zeugen dienende ver-

fahrensrechtliche Bestimmungen sowie auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung;

- Stärkung der Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf das Schamgefühl von Zeuginnen bei körperlichen Untersuchungen;
  - ein Verbot zur Herausgabe von Aufzeichnungen der Aussage von Opferzeugen gegen deren Willen auf Bild-Ton-Trägern im Wege der Akteneinsicht;
  - eine Stärkung der Rechtsstellung des nicht anwaltlichen Zeugenbeistands;
  - Verbesserung des Schutzes von Opfern von Sexualstraftaten vor psychischen Belastungen, die mit einer Vernehmung vor Gericht verbunden sind;
  - Verbesserung des Zeugenschutzes bei Vernehmung kindlicher Opferzeugen in der Hauptverhandlung durch Einführung des „Mainzer Modells“.
2. Die aktive Teilnahme an Verfahren durch Wahrnehmung eigener Rechte ermöglicht die Emanzipation des Verletzten vom Beweismittel hin zum Verfahrensbeteiligten. Dies kann erreicht werden im Wege einer Stärkung der Teilhaberechte der Verletzten, und zwar durch
- eine Pflicht zur Terminsmitteilung gegenüber nebenklageberechtigten Verletzten;
  - ein Anwesenheitsrecht für nebenklageberechtigte Verletzte in der Hauptverhandlung;
  - die Einbeziehung der nahen Angehörigen in die Regelungen des Opferanwalts.
3. Die Verbesserung der Möglichkeiten für Geschädigte, vermögensrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen, stärkt den Verletzten im Kernbereich seiner legitimen Interessen und führt zudem zu einer sinnvolleren Verwendung prozessualer Ressourcen. Diesem Zweck dienen
- die Einfügung eines sofort vollstreckbaren strafgerichtlichen Wiedergutmachungsvergleichs;
  - die Einschränkung der strafgerichtlichen Befugnis, im Adhäsionsverfahren von Entscheidungen abzusehen;
  - die Einschränkung der gerichtlichen Möglichkeiten, von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit abzusehen.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelungen zum Opferanwalt führt zu gewissen Mehrausgaben, die nicht quantifiziert werden können.

#### 2. Vollzugaufwand

Erhöhter Verwaltungsaufwand ist für die Länder zu erwarten durch die vermehrte Inanspruchnahme der Geschäftsstellen von Staatsanwaltschaften und

Gerichten durch die Gewähr von Akteneinsicht an Verletzte bzw. die Gewähr von Einsicht in Bild-Ton-Aufzeichnungen.

Weitere Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder können sich ergeben durch erhöhte Aufwendungen infolge erweiterter Informationspflichten, vermehrter Korrespondenz, z. B. anlässlich von Terminmitteilungen, sowie durch die Erweiterung der Nebenklagebefugnis, weil die Nebenklagebefugnis gemäß § 397a SPO einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe zur Folge haben kann.

Erhöhter Verwaltungsaufwand ist auch verbunden mit zusätzlicher Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe infolge der dadurch verursachten Prüfung und Anweisung von Rechtsanwaltsgebühren.

Dem stehen Einsparungen durch die Vermeidung bzw. Erleichterung von Zivilprozessen gegenüber. Zudem wird die stärkere Einbindung der Verletzten in die Entscheidungsprozesse die Akzeptanz der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeit erhöhen, Doppelarbeit vermeiden und dadurch entlastend wirken.

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozess (2. Opferschutzgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 6 Waffenrechts-NeuregelungsG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 48

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, und auf die Folgen des Ausbleibens. Auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung soll gleichfalls hingewiesen werden.“
2. § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“
3. § 58a Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

„§ 100b Abs. 6 und § 474 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 finden entsprechende Anwendung. Die §§ 147 und 406e finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bild-Ton-Aufzeichnungen wie Beweismittel zu behandeln sind und nur mit Zustimmung des Zeugen wie Akten behandelt werden dürfen.“
4. § 81d Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Kann die körperliche Untersuchung einer Frau das Schamgefühl verletzen, so wird sie einer Frau, einem Arzt oder einer Ärztin übertragen; dem Wunsch der Frau nach Untersuchung durch eine Frau oder Ärztin soll entsprochen werden. Auf Verlangen der zu untersuchenden Frau soll eine andere Frau oder ein Angehöriger zugelassen werden. Hierauf ist die zu untersuchende Frau hinzuweisen.“
5. § 214 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ordnet der Vorsitzende an. Zugleich ordnet er an, dass Verletzte, die gemäß § 395 Abs. 1 und 2 Nr. 1 zur Nebenklage berechtigt sind, Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. Sonstige Verletzte, die gemäß § 406g Abs. 1 zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt sind, sollen Mitteilung erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Ladungen bewirkt und die Mitteilungen versandt werden.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) § 406d Abs. 2 gilt entsprechend.“
6. § 241a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Vernehmung von Zeugen, die sich nach Maßgabe des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen können, und die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.“
7. In § 243 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“
8. § 247a wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 

„(2) Handelt es sich um einen Zeugen unter 16 Jahren, der Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder einer Körperverletzung nach § 225 des Strafgesetzbuches ist, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 anordnen, dass die Vernehmung in einem besonderen Raum durchgeführt wird. Die Vernehmung wird in diesem Fall zeitgleich durch Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen. Der Vernehmende muss durch eine Tonübertragungsanlage vom Sitzungssaal aus erreichbar sein. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(3) § 241a findet Anwendung. Führt der Vorsitzende die Vernehmung nach Absatz 2 durch, so übernimmt dessen Vertreter (§ 21f Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder der zugezogene Richter (§ 29 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Leitung der Verhandlung im Sitzungssaal, soweit der Vorsitzende hieran durch seine Anwesenheit im Vernehmungszimmer gehindert ist.“
9. § 397 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Nach erfolglosem Anschluss gelten für den Nebenkläger die §§ 378 und 385 Abs. 1 bis 3 entsprechend.“
10. In § 397a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „oder Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
11. Nach § 404 wird folgender § 404a eingefügt:
 

„§ 404a

(1) Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche in das Protokoll auf. Auf übereinstimmenden Antrag des Verletzten und des Beschuldigten unterbreitet das Gericht einen Vergleichs-

vorschlag; kommt der Vergleich zustande, so gilt Satz 1.

(2) Erkennt der Angeklagte den vom Antragsteller gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise an, ist er auf Antrag gemäß dem Anerkenntnis zu verurteilen.“

12. § 405 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 findet auf den zulässigen Antrag einer Person, die nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c oder d oder Nr. 2 zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt ist und die den Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt hat, keine Anwendung.“

13. § 406 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht erklärt die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vorläufig vollstreckbar.“

14. § 406f Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so ist, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens

die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, die Anwesenheit könnte den Untersuchungszweck gefährden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet. Sie ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.“

15. § 406g Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach § 395 zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er kann sich auch vor der Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluss als Nebenkläger nicht erklärt wird. Ist zweifelhaft, ob eine Person nach Satz 1 zur Anwesenheit berechtigt ist, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft über die Berechtigung zur Anwesenheit; die Entscheidung ist unanfechtbar.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Berlin, den 8. April 2003

**Wolfgang Bosbach**  
**Dr. Norbert Röttgen**  
**Hartmut Koschyk**  
**Dr. Jürgen Gehb**  
**Tanja Gönner**  
**Dr. Wolfgang Götzer**  
**Ute Granold**  
**Michael Grosse-Brömer**  
**Volker Kauder**  
**Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)**  
**Dr. Günter Krings**  
**Daniela Raab**  
**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
**Andrea Voßhoff**  
**Marco Wanderwitz**  
**Ingo Wellenreuther**  
**Wolfgang Zeitlmann**

**Thomas Strobl (Heilbronn)**  
**Günter Baumann**  
**Clemens Binniger**  
**Hartmut Büttner (Schönebeck)**  
**Norbert Geis**  
**Roland Gewalt**  
**Ralf Göbel**  
**Reinhard Grindel**  
**Martin Hohmann**  
**Dorothee Mantel**  
**Erwin Marschewski (Recklinghausen)**  
**Stephan Mayer (Altötting)**  
**Beatrix Philipp**  
**Dr. Ole Schröder**  
**Thomas Silberhorn**  
**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

In den vergangenen Jahren sind die Bedürfnisse der Opfer von Straftaten, aber auch die Defizite der bestehenden Rechtsordnung im Zuge einer Wiederentdeckung des Opfers (vgl. bspw. Jung, GA 1998, S. 313) zunehmend ins Bewusstsein gerückt.

Das Augenmerk des Gesetzgebers richtete sich zunächst auf die gesetzlichen Schutzmaßnahmen für Opferzeugen, die noch Anfang der 80er Jahre in der Strafprozessordnung nur sporadisch vorgesehen waren. Hierzu gehören gewisse Beschränkungen des Fragerechts zum Schutz der Intimsphäre (§ 68a StPO), zum Schutze minderjähriger Zeugen (§ 241a StPO) sowie in Ausnahmefällen der Ausschluss des Angeklagten bei der Zeugenvernehmung (§ 247 StPO). Die ersten wesentlichen Verbesserungen erfolgten durch das Opferchutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496). Vor allem in der gesetzlichen Einführung des Zeugenbeistands wurde die Konsequenz aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gezogen, das aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz des „fair trial“ für alle Zeugen das Recht abgeleitet hatte, einen Rechtsbeistand des Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen (vgl. BVerfGE 38, 105 [112]).

Weitere entscheidende Verbesserungen der Stellung der Verletzten im Strafverfahren sind am 1. Dezember 1998 mit dem neuen Zeugenschutzgesetz (BGBl. I S. 820) in Kraft getreten. Durch Einführung der Videotechnik kann zukünftig vor allem bei kindlichen Zeugen eine mehrfache Vernehmung vermieden werden und besonders belasteten oder gefährdeten Zeugen die unmittelbare Konfrontation mit dem Täter oder das persönliche Erscheinen im Gerichtssaal erspart werden. Wegweisend ist die Möglichkeit, über die Gewähr von Prozesskostenhilfe hinaus den Verletzten einen so genannten Opferanwalt beizuordnen (§§ 397a, 406g Abs. 3 StPO). Der Entwurf schafft auch für die Angehörigen Getöteter die Möglichkeit, sich auf Staatskosten einen Opferanwalt bestellen zu lassen.

Dennoch fehlt es nach wie vor an einer grundlegenden Neubestimmung der Rolle der Verletzten im Strafprozess. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich bereits aus der Unübersichtlichkeit und Inkonsistenz des geltenden Rechts (vgl. bspw. Deutscher Juristinnenbund, Strafrechtskommission, „Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte“, Manuskript, 1997, S. 1, 4 f.). Handlungsbedarf besteht jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates gegenüber den Verletzten. Die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe im Falle einer Straftat nicht nur zur Aufklärung des Sachverhalts und dazu, den mutmaßlichen Täter in einem fairen Verfahren dem gesetzlichen Richter zuzuführen. Sie verpflichtet die staatlichen Organe auch, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte der Verletzten zu stellen (vgl. BVerfGE 39, 1 [41 ff.]; Isensee, Handbuch des Staatsrechts, § 111, Rn. 90 f.) und ihnen zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen. Denn im Gegensatz zum Be-

schuldigten haben sie nur in den seltensten Fällen zu der Straftat und damit zur Störung des Rechtsfriedens beigetragen und verdienen schon deshalb mindestens dieselbe Aufmerksamkeit und Fürsorge wie der Beschuldigte.

Die Gestaltung des Verfahrens unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Verletzten ist zudem als wesentliche Voraussetzung der friedensstiftenden Funktion der Strafjustiz eine Voraussetzung effektiver Strafverfolgung. Da mehr als 90 % aller Ermittlungsverfahren durch Anzeigen von Privatpersonen in Gang gebracht werden (vgl. Göppinger, Kriminologie, 5. Auflage, München 1997, 164), hängt die Leistungsfähigkeit des strafrechtlichen Systems der Verbrechensbekämpfung langfristig vom Umgang mit den Verletzten ab (vgl. Kauder, Praxis des Opferschutzgesetzes, Mainz 1994, 34; ebenso Böttcher in Festschrift für Kleinknecht, 27 f.; Weigend, Gutachten C zum 62. DJT, Bremen 1998, 15).

Drei wesentliche Aufgaben eines effektiven Verletzten-schutzes lassen sich unterscheiden:

1. Insbesondere bei Opfern von Gewalttaten gebieten es die schwerwiegenden und lang anhaltenden psychischen Verletzungen, die sich als Folge des Deliktes einstellen können, den Schutz der Persönlichkeitsrechte im Verfahren weiter zu stärken. Befragungen von Opferzeugen zeigen, dass mehr als die Hälfte der Zeugen die Auswirkungen eines Prozesses auf ihr Befinden im Nachhinein negativ einschätzen (vgl. Richter, Opfer krimineller Gewalttaten, Mainz 1997, S. 155). Verbrechensopfer leiden noch Monate nach der Tat unter einer Schwächung ihres Selbstwertgefühls (vgl. Hosser, MSchrKrim 1997, 388). Sie nehmen sich in der Prozesssituation als schwach und unsicher wahr, können deshalb bestehende Rechte nicht immer nutzen.
2. Die Zeugnisspflicht im Strafverfahren ist gerade für Opferzeugen besonders belastend: Viele Verletzte vermissen in ihrer passiven Rolle als Zeuge die Möglichkeit, ihre persönliche Betroffenheit und ihre Empfindungen in das Verfahren einzubringen. Die aktive Teilnahme des Verletzten am Verfahren durch Wahrnehmung eigener Rechte trägt wesentlich zu einem Abbau dieser Belastung bei (vgl. Fabricius, GA 1998, 467, 487). Zudem führt sie zu einer besseren Akzeptanz des Verfahrens und stärkt seine friedensstiftende Funktion.
3. Kriminologische Untersuchungen zeigen, dass für die Opfer von Straftaten ein rascher und unkomplizierter Ausgleich ihrer materiellen Schäden hohe Priorität genießt (vgl. Pfeiffer, Opferperspektiven, Festschrift Schüler-Springorum, 58 ff.; Sessar, Wiedergutmachen oder Strafen, Pfaffenweiler 1992, 107; Schöch, AK-StPO, vor § 403, Rn. 4 m. w. N.). Die Effektivierung der gerichtlichen Möglichkeiten zum Schadensersatz ist daher dringend geboten. Für viele Verletzte ist vor allem die Trennung zwischen Straf- und Zivilverfahren nur schwer nachvollziehbar.

## B. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

#### Zu Nummer 1 (§ 48)

Die Anerkennung des Zeugen als Rechtssubjekt erfordert insbesondere seine ausreichende Information (vgl. Beschluss des 62. Deutschen Juristentages in Bremen, Abteilung Strafrecht, I.1). Nach § 48 StPO erfolgt die Ladung der Zeugen derzeit lediglich unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens. Damit wird der Zeuge nur über einen kleinen Ausschnitt der für ihn relevanten Vorschriften unterrichtet.

Ein frühzeitiger Hinweis auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und auf dem Interesse des Zeugen dienende verfahrensrechtliche Bestimmungen stärkt die Rolle der Zeugen im Strafverfahren. Ein solcher Hinweis ist zwar schon jetzt möglich, sollte aber auch gesetzlich verankert werden.

Bei der Ladung zur Hauptverhandlung sollte der Zeuge insbesondere hingewiesen werden auf die Regelungen

- zum Schutz vor entehrenden Fragen, § 68a StPO;
- zum Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Intimsphäre, § 171b Abs. 1 GVG;
- zur vorübergehenden Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal, weil ein erheblicher Nachteil für die Gesundheit zu befürchten ist, § 247 Satz 2 StPO.

Ein frühzeitiger Hinweis bereits in der Ladung auf die wesentlichen prozessualen Zeugenrechte und vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung versetzt den rechtsunkundigen oder schüchternen (Opfer-)Zeugen in den Stand, seine Rechte – ggf. nach Beratung mit einem Rechtsanwalt oder Zeugenbetreuer – auch tatsächlich wahrzunehmen.

Der Entwurf verzichtet bewusst auf eine Aufzählung der oben genannten Rechte, da ein Hinweis auf § 171b Abs. 1 GVG und § 247 Satz 2 StPO nur bei Ladungen zur Hauptverhandlung sinnvoll erscheint, während die Erweiterung von § 48 StPO auch für staatsanwaltschaftliche Vernehmungen gilt (vgl. § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO).

Die Hinweise können verfahrensökonomisch durch eine entsprechende Fassung der für die Ladung verwendeten Formblätter erledigt werden. Was die Zeugenbetreuung angeht, kann es zweckmäßig sein, die Formblätter so zu fassen, dass auf die konkreten Möglichkeiten vor Ort hingewiesen wird, soweit diese bestehen.

Weitere – insbesondere nach § 406h StPO an Opferzeugen zu erteilende – Hinweise bleiben von der Regelung unberührt. Weitergehende Belehrungen (etwa die §§ 68b, 168e Satz 1 StPO, § 172 Nr. 1a, 2 und 3, § 174 Abs. 3 GVG) sind nicht ausgeschlossen und können auf Grund der gerichtlichen Fürsorgepflicht im Einzelfall über die regelmäßig zu erteilende Belehrung nach § 57 StPO hinaus geboten sein. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

#### Zu den Nummern 2, 5, 7 und 15 (§§ 58, 214, 243 Abs. 2, § 406g Abs. 1)

Nebenkläger sind nach dem Anschluss bereits de lege lata zur Anwesenheit berechtigt (§ 397 Abs. 1 Satz 1). Wollen Verletzte trotz Ausschlusses der Öffentlichkeit schlicht als Zuhörer am Prozess teilnehmen, müssen sie deshalb ggf. „pro forma“ Nebenkläger werden. Diese Ungereimtheit wird beseitigt.

§ 58 Abs. 1 Satz 2, § 243 Abs. 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Revision des Angeklagten nicht darauf gestützt werden kann, dem nebenklageberechtigten Verletzten sei die Anwesenheit zu Unrecht gestattet worden. Dies entspricht der herrschenden Ansicht bei Streitigkeiten um die Anschlussbefugnis des Nebenklägers (vgl. BGH, NSTZ 1994, 26).

Die in § 214 Abs. 1 nominierte Pflicht zur Benachrichtigung vom Termin ist eine Folgeänderung: Wer zur Teilnahme berechtigt ist, ist auch vom Termin zu benachrichtigen. Zugleich stärkt die Mitteilungspflicht die Teilhaberechte der Verletzten, die bislang von den Rechten auf Information über den Prozessausgang nur in geringem Maße Gebrauch machen (vgl. Schöch, AK-StPO, Rn. 14 vor § 406d m. w. N.). Nach bisheriger Rechtslage erhalten Verletzte insbesondere bei geständigen Tätern häufig von der Hauptverhandlung gar keine Kenntnis und sehen daher auch keine Veranlassung, sich nach § 406d Abs. 1 über den Ausgang des Verfahrens und seine Ergebnisse in Kenntnis setzen zu lassen.

Um Verzögerungen des Verfahrens und übergroßen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, beschränkt sich die Pflicht zur Mitteilung auf solche Verletzte, die wegen der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter besonders schutzwürdig sind und die deutlich gemacht haben, dass sie ein Interesse an einer entsprechenden Benachrichtigung haben.

Die Vorschrift des § 214 Abs. 1a dient dabei der Vermeidung übergroßen Verwaltungsaufwands. Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die ein Verletzter angegeben hat. Ist ein Rechtsanwalt als Beistand legitimiert, so kann die Mitteilung an diesen gerichtet werden.

#### Zu Nummer 3 (§ 58a Abs. 2)

Die in § 58a Abs. 2 Satz 2 bisher enthaltene Verweisung auf die §§ 147, 406e wird dort gestrichen und – modifiziert – in den neuen Satz 3 übernommen. Neu aufgenommen in § 58a Abs. 2 Satz 2 wird eine Bezugnahme auf § 474 Abs. 1 und 5. Damit wird den Änderungen des in der StPO geregelten Akteneinsichtsrechts Rechnung getragen, die durch das StVÄG 1999 erfolgt sind. Das StVÄG 1999 hat § 58a Abs. 2 Satz 2 unverändert gelassen. Dies lässt den Schluss zu, dass die neuen Vorschriften zur Akteneinsicht (§§ 474 ff. i. d. F. des StVÄG 1999) keine Einsicht in Bild-Ton-Aufzeichnungen ermöglichen. Für die in § 474 Abs. 2, den §§ 475, 476 genannten Stellen erscheint eine derartige Regelung durchaus sinnvoll, weil in aller Regel die Akteneinsicht ohnehin wegen der in § 58a Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Verwendungsbeschränkung versagt werden müsste (vgl. § 477 Abs. 2 Satz 1) und bei Forschungsvorhaben ggf. eine Einsichtnahme der Bild-Ton-Aufzeichnung mit Einverständnis aller Beteiligten in Betracht kommt. Soweit Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere

Justizbehörden aber strafverfolgend tätig sind, sollten diese – im Rahmen der Verwendungsbeschränkung des § 58a Abs. 2 Satz 1 – Zugriff auf die Bild-Ton-Aufzeichnungen haben, auch aus Opferschutzgründen, um andernfalls notwendig werdende Mehrfachvernehmungen zu vermeiden. Es sollte daher klargestellt werden, dass in den Fällen der nach § 58a Abs. 2 Satz 1 erlaubten Verwendung zu Strafverfolgungszwecken die Bild-Ton-Aufzeichnung von den in § 474 Abs. 1 genannten Stellen angefordert werden kann, ohne dass es einer Beschlagnahme der Bild-Ton-Aufzeichnung bedarf.

Die Regelung, mit der die Mitgabe der Bild-Ton-Aufzeichnung an die Einwilligung des Verletzten gebunden wird, dient dem verbesserten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von (Opfer-)Zeugen. Anders als bei einem Vernehmungsprotokoll wird bei einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung, insbesondere dann, wenn sie tatnah erstellt worden ist, ein Eindruck von der gesamten Persönlichkeit des Zeugen, ggf. noch unter dem Eindruck der Tat stehend, festgehalten. Diese Aufzeichnungen verdienen daher besonderen Schutz.

Wenn es nicht zur Mitgabe kommt, muss der Verteidiger bzw. der Rechtsanwalt des Verletzten gemäß den entsprechend geltenden §§ 147, 406e gleichwohl die Möglichkeit haben, die Bild-Ton-Aufzeichnung einzusehen. Dabei ist die Verweisung auf die §§ 147, 406e im geltenden § 58a Abs. 2 Satz 2 insoweit unklar, als die in Bezug genommenen Vorschriften differenzieren, ob es um die Einsicht in Akten oder Beweisstücke geht, und der bisher geltende § 58a Abs. 2 Satz 2 nicht regelt, welcher der beiden Kategorien die Bild-Ton-Aufzeichnungen zuzurechnen sind. Hier sollte klar geregelt werden, dass die Bild-Ton-Aufzeichnungen – wenn eine entsprechende Zustimmung des Zeugen fehlt – wie Beweisstücke zu behandeln sind, also insbesondere nicht an den Rechtsanwalt herausgegeben werden.

Die Vorführung an den Verteidiger oder Verletztenvertreter erfolgt zweckmäßigerweise in einem geeigneten Raum der Geschäftsstelle, ohne dass dies einer gesetzlichen Regelung bedürfte. Dabei ist dem Rechtsanwalt – wenn er dies für die Wahrnehmung seiner Rechte für erforderlich hält – die Bild-Ton-Aufzeichnung ggf. mehrfach, auch wiederholt in verschiedenen Stadien des Verfahrens vorzuspielen. Damit wird insbesondere die Verteidigungsmöglichkeit im Vergleich zu der Situation, dass der Verteidiger in der Kanzlei die Aufzeichnung (bzw. eine Kopie der Aufzeichnung) zur Verfügung hat, nicht beeinträchtigt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 81d Abs. 1)**

Frauen, die Opfer von Gewaltstraftaten geworden sind, sind fast immer Opfer von männlichen Tätern und fast immer traumatisiert. Die Strafprozessordnung muss daher im Rahmen des Möglichen gewährleisten, dass sie auf Verlangen von einer weiblichen Person untersucht werden.

Die Einführung einer Belehrungspflicht gewährleistet die Wahrnehmung der Rechte durch die betroffenen Frauen, die gerade im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat besonderer Fürsorge und Rücksichtnahme bedürfen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 241a)**

§ 241a StPO bezweckt einen möglichst großen Schutz von Zeugen vor den psychischen Belastungen, die mit einer Vernehmung vor Gericht verbunden sind. Die Bestimmung gilt derzeit freilich nur für kindliche und jugendliche Zeugen. Durch die Neufassung wird für die in Bezug genommenen Straftaten die Beschränkung auf Zeugen unter 16 Jahren aufgehoben. Es kommt insoweit nur auf das Vorliegen einer Katalogtat an. Für sonstige Straftaten verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Eine mögliche Überschneidung der beiden Alternativen ist unschädlich.

#### **Zu Nummer 8 (§ 247a)**

Bei Erwachsenenzeugen erscheint es hinnehmbar, dass der Vorsitzende während der Vernehmung der Zeugen im Gerichtssaal bleibt und die Vernehmung über Bildschirm erfolgt.

Bei kindlichen Opferzeugen sollte der Vorsitzende – entsprechend dem „Mainzer Modell“ – ein persönliches Gespräch mit dem Kind führen können. Dies ist nur möglich, wenn er sich mit dem Zeugen in einem gesonderten Vernehmungszimmer befindet und die Vernehmung durch den Vorsitzenden zeitgleich in Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen wird.

Es wäre lebensfremd, davon auszugehen, dass Kinder in eine Kamera hinein vernommen werden könnten. Entsprechend dem Beschluss der Jugendministerkonferenz von 1995 verlangt die Rücksichtnahme auf betroffene Kinder, die Vernehmungssituation den objektiven und subjektiven Möglichkeiten anzupassen und das Kindeswohl auch in einer Vernehmungssituation zu sichern.

Erste Erfahrungen mit dem am 1. Dezember 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen in Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG) vom 30. April 1998 weisen darauf hin, dass die bisherige Regelung des § 247a den Belangen kindlicher Opferzeugen nicht in ausreichendem Umfang gerecht wird. Dies gilt insbesondere bei sehr jungen Zeugen.

#### **Zu Nummer 9 (§ 397 Abs. 1)**

Die Streichung des Satzes 1 mit anschließender sprachlicher Anpassung des Satzes 2 ist eine Folgeänderung aus den Änderungen zu den Nummern 7 und 15: Wegen des grundsätzlichen Anwesenheitsrechts aller nebenklageberechtigten Verletzten bedarf es keiner Sonderregelung mehr für das Verfahren nach einem Anschluss.

#### **Zu Nummer 10 (§ 397a Abs. 1 Satz 1)**

Aufbauend auf den durch das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 in den §§ 397a, 406g getroffenen Regelungen wurde durch die Neufassung des § 397a Abs. 1 durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) die Möglichkeit geschaffen, bei bestimmten schweren Nebeklagedelikten unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe dem Verletzten einen Rechtsanwalt auf Staatskosten zu bestellen. Diese Regelung wird dahingehend ergänzt, dass auch die nahen Angehörigen Getöteter sich auf Staatskosten einen Opferanwalt bestellen lassen können.



**Zu Nummer 11 (§ 404a)**

Die Vorschrift dient dazu, den Verletzten, die durch eine Straftat einen materiellen Schaden erlitten haben, schneller zu einem zivilrechtlich vollstreckbaren Titel zu verhelfen, wenn sich Opfer und Täter über die Höhe der zu leistenden Entschädigung einigen (§ 704 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder der Täter den Anspruch des Opfers anerkennt.

Der Abschluss eines Wiedergutmachungsvergleichs kann als ernsthaftes Bemühen um Wiedergutmachung nach § 46a StGB berücksichtigt werden.

Absatz 2 lässt den Erlass eines Anerkenntnisurteils im Adhäsionsverfahren zu; die Regelung orientiert sich an § 307 ZPO. Nach § 406 Abs. 2 StPO erklärt das Gericht die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der ZPO für vorläufig vollstreckbar; bei einem Anerkenntnisurteil gilt § 708 Nr. 1 ZPO entsprechend.

**Zu Nummer 12 (§ 405)**

Die Vorschrift räumt bisher dem Strafgericht einen weiten Ermessensrahmen für die Frage des Absehens von der Entscheidung im Adhäsionsverfahren ein. Das Gericht kann schon dann von der Entscheidung absehen, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, weil insbesondere seine Prüfung das Verfahren verzögern würde. Die Ablehnung kann nach geltendem Recht zudem in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluss geschehen. Dieses weite richterliche Ermessen hat wesentlich mit dazu beigetragen, dass Adhäsionsentscheidungen in der Praxis kaum vorkommen. Die Anwendungshäufigkeit liegt bei ca. 0,2 % der erledigten Strafverfahren. Als Ursache dafür wird – neben mangelnder oder verspäteter Antragstellung bzw. unzureichender Vorbereitung durch die Verletzten – die Unsicherheit von Richtern und Staatsanwälten im Umgang mit der ungewohnten zivilrechtlichen Materie vermutet (vgl. Prinz v. Sachsen-Gessaphe, ZJP 1999, 3, [10 f.]; Rössner/Klaus, ZRP 1998, S. 162). Dies ist jedenfalls bei vorsätzlichen Verletzungen der durch die Verfassung besonders hervorgehobenen Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), sexuelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) nicht hinnehmbar.

§ 405 Satz 3 sieht deshalb vor, dass das Strafgericht in diesen in § 395 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a, c, d und Nr. 2 besonders herausgestellten Fällen von der Entscheidung über einen rechtzeitig gestellten Antrag des Verletzten künftig nicht mehr im Beschlusswege absehen darf. Eine Ablehnung des Antrags ist damit nurmehr möglich, wenn der Antrag unzulässig oder unbegründet ist.

Zu einer wesentlichen Verzögerung des Strafprozesses wird die Neuregelung nicht führen. Sie gilt zum einen nur für solche Anträge, die vor Beginn der Hauptverhandlung bei Gericht eingegangen sind. Die Regelung trägt damit den aus der Praxis geäußerten Bedenken gegen eine Belastung des Strafprozesses mit verspäteten und unzureichend vorbereiteten Adhäsionsanträgen Rechnung (vgl. Rössner/Klaus, ZRP 1998, 162). Für den Verletzten ist diese Einschränkung zumutbar, weil er gemäß § 214 Abs. 1 zuvor vom Termin zu benachrichtigen ist.

Sie verpflichtet die Strafgerichte zum anderen nicht zur Klärung komplizierter zivilrechtlicher Vorfragen, denn die Regelung des § 406 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Daher muss beispielsweise über die Höhe des Schmerzensgelds im Strafprozess nicht entschieden werden, weil sich das Gericht auf ein Urteil über den Anspruchsgrund beschränken kann.

Auch komplizierte Regresslagen werden den Strafprozess weiterhin nicht belasten:

Soweit Regressansprüche gegenüber Straftätern auf Grund spezieller Rechtsnormen (u. a. § 116 SGB X, § 5 OEG, § 81a BVG) auf die Sozialleistungsträger oder auf Versicherungsunternehmen übergehen, sind diese nach der Rechtsprechung einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren ohnehin nicht zugänglich (vgl. BGHSt 37, 320 [321]; OLG Koblenz, NJW 1999, 224). Besteht insoweit eine unklare Sachlage, kann das Strafgericht sich auf den Erlass eines Teilurteils über den Schmerzensgeldanspruch beschränken.

Die Entscheidung über einen Schmerzensgeldanspruch wird sich auf Grundlage von § 823 Abs. 2, § 847 BGB im Falle einer Verurteilung des Angeklagten zumindest dem Grunde nach ohne wesentliche Verzögerung des Strafverfahrens immer herbeiführen lassen. Dies bietet sich umso eher an, als der Anspruch auf ein Schmerzensgeld neben der Ausgleichsfunktion für den Verletzten – ebenso wie die Kriminalstrafe – auch eine Genugtuungsfunktion zu erfüllen hat.

**Zu Nummer 13 (§ 406 Abs. 2)**

Die derzeitige Fassung des § 406 Abs. 2 stellt die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des zivilrechtlichen Erkenntnisses in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts. Im Zivilprozess entscheidet demgegenüber das Gericht gemäß den §§ 708 ff. ZPO grundsätzlich von Amts wegen über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils; der Verletzte wird dadurch bereits mit der Verkündung eines jeden Endurteils mit vollstreckungsfähigem Inhalt mit einem vollstreckbaren Titel versehen, auch wenn das Urteil nicht sofort rechtskräftig geworden ist. In Anwendung dieser Vorschriften hat das Gericht zudem darüber zu befinden, ob die vorläufige Vollstreckung und/oder deren Abwendung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist.

Diese eher geringfügige Entscheidung des Verfahrens für den Strafrichter führt zu einer gravierenden Schlechterstellung des Verletzten im Adhäsionsverfahren gegenüber dem Zivilprozess. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass die Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist. Wie im zivilrechtlichen Verfahren kann der Verletzte dadurch von Amts wegen mit einem vollstreckbaren Titel versehen werden.

**Zu Nummer 14 (§ 406f Abs. 3)**

Die Vorschrift regelt ein Anwesenheitsrecht auch für den nichtanwaltlichen Beistand des Verletzten, es sei denn, der Untersuchungszweck wäre durch die Anwesenheit des Beistands gefährdet. Die Änderung dient zum einen der Stärkung der Rechtsposition eines Beistands aus dem Kreise der Familie, der im Vergleich zum Ehegatten des Beschuldigten (§ 149) bislang schlechter gestellt ist. Zum anderen dient sie der Absicherung der Arbeit von Zeugenbetreue-

rinnen und -betreuern, deren Funktion bislang – insbesondere bei Ausschluss der Öffentlichkeit – mit erheblichen Unsicherheiten belastet gewesen ist. Insbesondere für jugendliche Zeugen und Zeuginnen sind die Anwesenheit und der Beistand einer Vertrauensperson von großer Bedeutung für die psychische Verarbeitung der Prozesssituation (vgl. Weigend, Gutachten C zum 62. DJT, Bremen 1998, S. 128).

Über den Antrag des Verletzten entscheidet derjenige, der die Vernehmung leitet. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Eine Ablehnung ist zu begründen. Dabei sind die Gründe, die für eine Gefährdung des Untersuchungszwecks sprechen, konkret darzulegen.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



